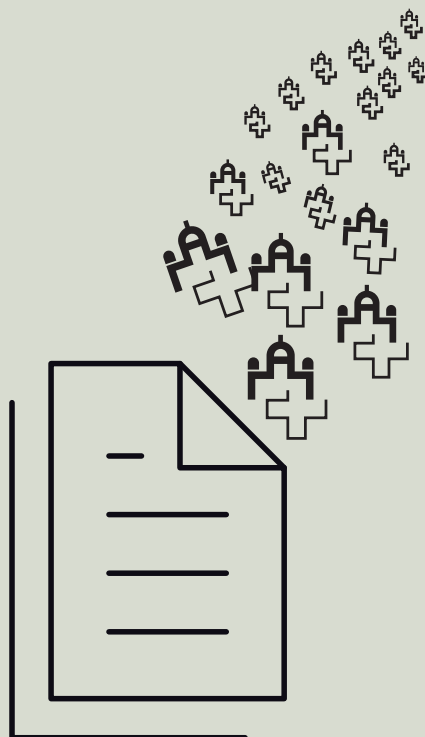




Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Wahlen durch die Bundesversammlung

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 21.12.2023

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Inhalt

Kurzinformation.....	2
Historisches	8
Gesetzliche Grundlagen	11
Weiterführende Informationen	14



WAHLEN DURCH DIE BUNDESVERSAMMLUNG

Die Bundesversammlung wählt die sieben Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter der zivilen eidgenössischen Gerichte – d. h. des Bundesgerichts, des Bundesstrafergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts – und des Militärkassationsgerichts, die Bundesanwältin oder den Bundesanwalt, die Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte, die Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sowie die Leiterin oder den Leiter des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.

Wird die Immunität eines Ratsmitgliedes oder eines von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes aufgehoben, so kann die Bundesversammlung einen ausserordentlichen Bundesanwalt oder eine ausserordentliche Bundesanwältin einsetzen. Bei Kriegsgefahr wählt sie ausserdem den General der Schweizer Armee.

I. Wählbarkeitsvoraussetzungen

In den Bundesrat, das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundespatentgericht, das Bundesstrafergericht sowie in das Amt der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts, der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte und des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sind nur Personen wählbar, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Die Richterinnen und Richter des Bundespatentgerichts müssen zudem über ausgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet des Patentrechts verfügen.

Als Richter und Ersatzrichter des Militärkassationsgerichts werden Angehörige der Armee oder des Grenzwachtkorps gewählt. Sie müssen ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen haben oder über ein kantonales Anwaltspatent verfügen.

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft setzt sich aus

- je einem Richter oder einer Richterin des Bundesgerichts und des Bundesstrafergerichts,
- zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälten oder Anwältinnen,
- drei Fachpersonen, die weder einem eidgenössischen Gericht angehören noch in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein dürfen

zusammen.

II. Amtsdauer

Die Richterinnen und Richter der zivilen eidgenössischen Gerichte werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer der übrigen von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.

Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar. Die Amtsdauer der Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, der Bundesanwältin oder des Bundesanwaltes und der oder des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten beginnt am 1. Januar nach Beginn der Legislaturperiode (Amtsperiode) des Nationalrates.



Die laufende Amtsdauer der von der Bundesversammlung gewählten Richterinnen und Richter dauert

- für das Bundesgericht von 2021 bis 2026,
- für das Bundesverwaltungsgericht von 2025 bis 2030,
- für das Bundesstrafgericht von 2022 bis 2027,
- für das Bundespatentgericht von 2024 bis 2029 und
- für das Militärkassationsgericht von 2024 bis 2027.

Frei gewordene Sitze werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

III. Amtszeitbeschränkung

Eine Amtszeitbeschränkung gilt nur für die Leiterin oder den Leiter des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten. Er oder sie kann nur zweimal wiedergewählt werden.

IV. Altersgrenze¹

Für die Mitgliedschaft im Bundesrat und das Amt des Bundeskanzlers gibt es kein oberes Alterslimit.

Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, die nicht dem Bundesgericht oder dem Bundesstrafgericht angehören, scheiden von Gesetzes wegen am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden.

Die Mitglieder der übrigen zivilen Behörden – d. h. die Richter und Richterinnen des Bundesgerichtes, des Bundesverwaltungsgerichtes, des Bundespatentgerichtes und des Bundesstrafgerichtes sowie die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt, die Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte und die Leiterin oder der Leiter des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten – scheiden am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

V. Wahlorgan

Stets ist die Vereinigte Bundesversammlung, d. h. die im Nationalratssaal vereinigten Mitglieder des National- und des Ständerates, das Wahlorgan.

Die Gerichtskommission bereitet die Wahlen der Richterinnen und Richter der zivilen Gerichte des Bundes und des Militärkassationsgerichts, der Bundesanwältin oder des Bundesanwaltes, der Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte und der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vor. Die Gerichtskommission ist eine Kommission der Vereinigten Bundesversammlung und setzt sich aus zwölf Mitgliedern des Nationalrates und aus fünf Mitgliedern des Ständerates zusammen.

VI. Wahlverfahren

Zu unterscheiden ist zwischen dem Wahlverfahren für Mitglieder des Bundesrates und jenem für Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte.

¹ Die Frage, ob die auf Gesetzesstufe verankerte Altersgrenze eine Wählbarkeitsvoraussetzung darstellt, wird in der Literatur insbesondere für die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts kontrovers diskutiert (vgl. u. a. THOMAS HUGI YAR, ANDREAS KLEY, Art. 9 N 7, in: Niggli (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn, Basel 2018 und REGINA KIENER, Art. 5 N 22, in: Niggli (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn, Basel 2018). Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Bundesrechtspflege festgehalten, dass es sich bei dieser Gesetzesbestimmung nicht um eine neue Wählbarkeitsvoraussetzung handelt, da sie nicht zur Anwendung kommt, wenn die Bundesversammlung einen Richter oder eine Richterin wählt, der oder die älter als 68 Jahre ist (vgl. BBl 2001 4202, insbesondere 4282).



Das Wahlverfahren für die Bundesratswahlen kommt auch für die Wahl der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers und des Generals der Schweizer Armee zur Anwendung, jenes für die Wahl der Richter und Richterinnen der eidgenössischen Gerichte gilt auch für die Wahl der Bundesanwältin oder des Bundesanwaltes, der Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte, der Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sowie für die Wahl der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.

a) Verfahren für die Bundesratswahlen

Bei der **Gesamterneuerung** des Bundesrates werden die Sitze einzeln und nacheinander in der Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber besetzt. Sitze, für die bisherige Mitglieder des Bundesrates kandidieren, werden zuerst besetzt.

Eine Person ist gewählt, wenn ihr Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel (absolutes Mehr) steht. Nicht gezählt werden leere und ungültige Wahlzettel.

Erreicht im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, werden so viele Wahlgänge durchgeführt, bis eine Person das absolute Mehr erreicht hat und damit gewählt ist.

In den ersten beiden Wahlgängen können alle wählbaren Personen Stimmen erhalten. Vom dritten Wahlgang an sind keine weiteren, d. h. neuen Kandidaturen zugelassen.

Aus der Wahl scheidet jeweils aus,

- wer im zweiten oder in einem folgenden Wahlgang weniger als zehn Stimmen erhält, und
- wer im dritten oder in einem der folgenden Wahlgänge die geringste Stimmenzahl erhält, sofern alle mindestens zehn Stimmen erhalten, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat das absolute Mehr erreicht, hat die Vereinigte Bundesversammlung ihre Wahl getroffen.

Bei **Ergänzungswahlen**, d. h. bei der Besetzung von Vakanzen, die während der Amtsdauer entstehen, gilt das gleiche Verfahren wie bei Gesamterneuerungswahlen.

b) Verfahren für die Wahl der Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte

Bei der **Gesamterneuerung** der Gerichte wird unterschieden zwischen der Wiederwahl bisheriger Richterinnen und Richter und der Ergänzungswahl, die erfolgt, wenn eine Vakanz entstanden ist oder, wenn amtierende Richterinnen oder Richter bei der Wiederwahl nicht wiedergewählt werden.

Bei der *Wiederwahl* dient als Wahlzettel eine Namensliste der Mitglieder, die sich für das Amt wieder zur Verfügung stellen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Amtsalters aufgeführt.

Die Wählenden können Kandidierende streichen, jedoch keine zusätzlichen Namen auf die Liste setzen. Wahlzettel, auf denen alle Namen gestrichen sind, bleiben gültig und zählen für die Berechnung des absoluten Mehrs.

Es findet nur ein Wahlgang statt. Kandidierende, die das absolute Mehr nicht erreichen, d. h. ihr Name steht auf weniger als der Hälfte der gültigen Wahlzettel, können in der Ergänzungswahl erneut antreten.

Bei der *Ergänzungswahl* dient, wenn dem Büro der Vereinigten Bundesversammlung bis am Vortag der Wahl nicht mehr Kandidierende gemeldet werden, als Sitze offen sind, und bei der Wiederwahl der bisherigen Mitglieder keine Sitze frei geworden sind, als Wahlzettel eine Namensliste mit den Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge.



Werden hingegen bei der Wiederwahl ein oder mehrere Sitze frei, oder werden dem Büro der Vereinigten Bundesversammlung mehr Kandidierende gemeldet, als Sitze frei sind, dient eine unbeschriebene Liste mit der Anzahl Linien der zu besetzenden Sitze als Wahlzettel.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht, d. h. wessen Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht. In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden, vom dritten Wahlgang an sind keine weiteren, d. h. neuen Kandidaturen zulässig.

Aus der Wahl scheidet aus:

- ab dem zweiten Wahlgang: wer weniger als zehn Stimmen erhält;
- ab dem dritten Wahlgang, sofern mehr Kandidaturen als freie Sitze vorhanden sind: wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.

Für die **Besetzung von Sitzen, die während der Amtszeit frei werden**, gilt das Verfahren der Ergänzungswahl.

VII. Vereidigung

Die von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Personen leisten vor der Vereinigten Bundesversammlung den Eid oder das Gelübde im Anschluss an ihre Wahl, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Vor der Vereinigten Bundesversammlung werden vereidigt

- die Mitglieder des Bundesrates,
- die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler und
- im Kriegsfall der General.

Für die übrigen von der Bundesversammlung gewählten Personen wurden spezialgesetzliche Bestimmungen erlassen:

- Die Vereidigung der Richterinnen und Richter des Bundesgerichts erfolgt durch die Abteilung unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesgerichtes.
- Die Vereidigung der Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts erfolgt durch die Abteilung unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts.
- Die Richterinnen und Richter der übrigen eidgenössischen Gerichte leisten den Eid oder das Gelübde vor dem jeweiligen Gesamtgericht.
- Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin, die Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen sowie die Mitglieder der Aufsichtsbehörde leisten den Eid oder das Gelübde vor der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft.

Die gewählten Personen sind von Gesetzes wegen zur Eides- bzw. Gelübdeleistung verpflichtet. Weigern sie sich, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichten sie auf ihr Amt.

Die Leiterin oder der Leiter des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ist von dieser Regelung ausgenommen. Sie oder er hat weder einen Eid noch ein Gelübde abzulegen.



WEITERE KOMPETENZEN

Aufhebung der Immunität und der vorläufigen Einstellung im Amt

Für Handlungen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit und Stellung stehen, geniessen die Mitglieder der Bundesversammlung und die von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder eine relative Immunität. Die relative Immunität schützt sie vor strafrechtlicher, jedoch nicht vor zivilrechtlicher Verfolgung.

Die relative Immunität kann von den für Immunitätsfragen zuständigen Kommissionen beider Räte aufgehoben werden.

Beschliessen die für Immunitätsfragen zuständigen Kommissionen beider Räte, die Immunität eines von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes aufzuheben, können sie in einer gemeinsamen Sitzung als Kommission der Vereinigten Bundesversammlung dieser die vorläufige Einstellung im Amt beantragen.

Folgt die Vereinigte Bundesversammlung diesem Antrag, ist das Behördenmitglied bis zum Abschluss des Strafverfahrens von seinem Amt suspendiert.

Amtsenthbung

Die Vereinigte Bundesversammlung kann einen Richter oder eine Richterin der erstinstanzlichen zivilen Gerichte des Bundes (d. h. des Bundesverwaltungsgerichtes, des Bundesstrafgerichtes und des Bundespatentgerichtes), die Bundesanwältin oder den Bundesanwalt, die beiden Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte sowie die Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und den Leiter oder die Leiterin des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn die betroffene Person

- Amtspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer verletzt oder
- die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Die Mitglieder der obersten Behörden des Bundes, d. h. des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Militärkassationsgerichts können hingegen nicht ihres Amtes enthoben werden.

Feststellung der Amtsunfähigkeit

Die Vereinigte Bundesversammlung kann die Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers feststellen. Eine Amtsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die betreffende Person ist wegen schwerwiegender gesundheitlicher Probleme oder Einwirkungen, die sie daran hindern, an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, offenkundig nicht mehr in der Lage, ihr Amt auszuüben.
- Dieser Zustand wird voraussichtlich lange Zeit andauern.
- Die betreffende Person hat innert einer angemessenen Frist keine rechtsgültige Rücktrittserklärung abgegeben.

Mit der Feststellung der Amtsunfähigkeit entsteht eine Vakanz. Die entstandene Vakanz wird in der Regel in der darauffolgenden Session besetzt.

Wahl der Präsidien und der Vizepräsidien

Die Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bundesrates, der Präsidien (d. h. der Präsidentin oder des Präsidenten) und der Vizepräsidien (d. h. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten) des Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesstrafgerichts sowie der Präsidien des Bundespatentgerichts und des Militärkassationsgerichts fällt ebenfalls in die Kompetenz der Bundesversammlung. Dagegen wird das Vizepräsidium des Bundespatentgerichts vom Gericht gewählt und der Stellvertreter des Präsidenten des Militärkassationsgerichts vom Präsidenten ernannt.



Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesrates werden für eine Amtsdauer von einem Jahr, die Präsidien und Vizepräsidien des Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesstrafgerichts für eine Amtsdauer von zwei Jahren und die Präsidien des Bundespatentgerichts und des Militärkassationsgerichts für eine Amtsdauer von sechs bzw. vier Jahren gewählt.

Für die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Bundesrates ist eine Wiederwahl für das folgende Jahr ausgeschlossen. Auch kann die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident im folgenden Jahr nicht zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten des Bundesrates gewählt werden. Für die Präsidien des Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesstrafgerichts ist eine einmalige Wiederwahl möglich, für die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundespatentgerichts gibt es hingegen keine Wiederwahlbeschränkung.

Bestätigung von Wahlen

Mit der Bestätigung von Wahlen nimmt die Vereinigte Bundesversammlung nicht eine Wahl vor, sondern stimmt einer getroffenen Wahl zu oder lehnt sie ab. Lehnt sie die Wahl ab, muss das Wahlorgan eine neue Wahl vornehmen.

Zurzeit bedarf die Wahl des Direktors oder der Direktorin der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der Bundesversammlung einer Wahlbestätigung.

Der Direktor oder die Direktorin der Eidgenössischen Finanzkontrolle wird vom Bundesrat gewählt. Bei der Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Bundesversammlung übernimmt die Koordinationskonferenz (Büro beider Räte) die Rolle des Wahlorgans.



HISTORISCHES

Wahlen

Die Wahl der Bundesratsmitglieder, des Bundeskanzlers, des Generals und der Richter der zivilen eidgenössischen Gerichte ist seit der Bundesstaatsgründung Sache der Bundesversammlung.

Ursprünglich gab es nur zwei zivile Gerichte des Bundes, das Bundesgericht in Lausanne und das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern. Die drei erstinstanzlichen zivilen eidgenössischen Gerichte (Bundesverwaltungsgericht, Bundesstrafgericht und Bundespatentgericht) wurden mit der Justizreform geschaffen, welcher das Stimmvolk im Jahr 2000 zustimmte (01.023). Im Rahmen derselben Reform wurde das Eidgenössische Versicherungsgericht in das Bundesgericht integriert. Die Richterinnen und Richter des Bundesstrafgerichts wurden von der Vereinigten Bundesversammlung erstmals 2003, jene des Bundesverwaltungsgerichts 2005 und jene des Bundespatentgerichts 2010 gewählt.

Die Mitglieder des Militärkassationsgerichtes werden seit 1979 von der Bundesversammlung gewählt.

Die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt und die Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte wurden bis 2010 vom Bundesrat gewählt. Seit 2011 obliegt ihre Wahl der Bundesversammlung, ebenso jene der Mitglieder der auf den 1. Januar 2011 geschaffenen Aufsichtsbehörde der Bundesversammlung (08.066).

Seit 2023 wählt die Bundesversammlung auch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (17.059). Bis 2023 wurde dieser vom Bundesrat gewählt und von der Vereinigten Bundesversammlung bestätigt.

Amtsdauer

Bis 1931 betrug die Amtsdauer des Nationalrates und des Bundesrates drei Jahre. Die Legislaturperiode von 1917 dauerte sogar nur zwei Jahre. Nach der Gutheissung der Proporz-Initiative am 13. Oktober 1918 hatten Volk und Stände am 10. August 1919 auch einer vorgezogenen Gesamterneuerung des Nationalrates und des Bundesrates zugestimmt.

Die Amtsdauer der Bundesrichter war in der Bundesverfassung von 1848 – wie die Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates – auf drei Jahre fixiert. Mit der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 wurde die Festlegung der Amtsdauer der Bundesrichter an den Gesetzgeber delegiert. Dieser erhöhte die Amtsdauer auf sechs Jahre. Eine erneute Angleichung der Amtsdauer der Bundesrichter an jene der Mitglieder der anderen obersten Bundesbehörden wurde im Rahmen der Verfassungsrevision von 1999 (96.091) diskutiert, aber mit dem Hinweis auf das Gebot der richterlichen Unabhängigkeit verworfen.

Die Amtsdauer der Richterinnen und Richter der mit der Justizreform von 2000 geschaffenen erstinstanzlichen zivilen Gerichte des Bundes beträgt seit ihrer Errichtung sechs Jahre.

Amtszeitbeschränkung

Die Amtszeitbeschränkung für die Leiterin oder den Leiter des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wurde 2019 eingeführt (17.059).



Alterslimit

Die Bestimmung, wonach die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts auf das Ende des Jahres, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden, aus dem Amt ausscheiden, wurde 2005 im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege (01.023) gesetzlich verankert und trat 2007 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand zwischen Parlament und Bundesgericht ein Gentlemen's Agreement, wonach Bundesrichterinnen und Bundesrichter spätestens mit 70 Jahren bis 1995² bzw. 68 Jahren seit 1996³ zurücktreten.

Für die Richterinnen und Richter der mit der Justizreform von 2000 geschaffenen erstinstanzlichen zivilen Gerichte des Bundes galt ursprünglich das ordentliche Rücktrittsalter. Das Alterslimit von 68 Jahren gilt seit 2012 (10.505).

Das Alterslimit für die Bundesanwältin oder den Bundesanwalt wurde 2022 (20.485) und jenes für die Leiterin oder den Leiter des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten 2023 (21.443) auf 68 Jahre angehoben.

Weitere Kompetenzen

Vorläufige Einstellung im Amt

Die vorläufige Einstellung im Amt eines von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedes, dessen Immunität aufgehoben wurde, obliegt seit 2011 der Vereinigten Bundesversammlung (08.447). Zuvor wäre dieser in der Praxis nie gefällte Beschluss den separat tagenden Räten zugekommen.

Amtsenthaltungen

Die Kompetenz zur Amtsenthebung der Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen zivilen Gerichte steht seit ihrer Gründung der Bundesversammlung zu. Die Kompetenz zur Amtsenthebung der Mitglieder der Bundesanwaltschaft und derer Aufsichtsbehörde sowie des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten hat die Bundesversammlung seit sie für deren Wahl zuständig ist (2011 bzw. 2023).

Feststellung der Amtsunfähigkeit

Die Vereinigte Bundesversammlung kann seit 2011 die Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers feststellen (07.400). Zuvor gab es keine explizite Regel, wie bei einer Amtsunfähigkeit vorzugehen ist.

Bestätigung von Wahlen

Bis zur vollständigen Herauslösung der Parlamentsdienste aus der Bundeskanzlei im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 wurde der Generalsekretär vom Bundesrat gewählt und von der Koordinationskonferenz bestätigt. Die neue Bestimmung, wonach der Generalsekretär oder die Generalsekretärin von der Koordinationskonferenz gewählt und durch die Bundesversammlung bestätigt wird, wurde 1999 im Gesetz verankert, trat am 1. Januar 2000 in Kraft (99.419) und kam erstmals am 8. März 2000 zur Anwendung.

Der Direktor der Finanzkontrolle wurde bis 1999 vom Bundesrat gewählt und von der Finanzdelegation bestätigt. Erst seit 1999 obliegt der Bundesversammlung die Bestätigung der Wahl (98.041). Die erste Wahlbestätigung erfolgte am 12. Dezember 2001.

Die Bestimmung, wonach die Wahl der oder des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten durch die Bundesversammlung genehmigt werden muss, wurde 2010 im Gesetz verankert (09.073) und kam 2011 erstmals und 2016 letztmals zur Anwendung.

² W. HALLER, Art. 107/108 N 46, in: Aubert/Eichenberger/Müller/Rhinow/Schindler, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Bern 1996; Am 17. Dezember 1942 wurde ein Bundesrichter nicht wiedergewählt, weil er die vom «Gericht selbst gewählte Altersgrenze von 70 Jahren erreicht hatte.», vgl. Freiburger Nachrichten, 18. Dezember 1942 «Wahltag in der Bundesversammlung»

³ Ab 1996 wurde neu das Rücktrittsalter von 68 Jahren als massgebend erklärt, vgl. u. a. 19.3550 Mo. Bundesrichterinnen und Bundesrichter. Alterslimite der Realität anpassen sowie Neue Zürcher Zeitung, Nummer 299, 23. Dezember 1995 «Altersguillotine mit krummem Messer?»



	WAHLEN					WEITERE KOMPETENZEN			
	Wählbarkeitsvoraussetzungen	Amts-dauer	Amtszeit- beschränkung	Altersgrenze	Wahlverfahren	Vereidigung	Vorläufige Einstellung im Amt	Amts-enthebung	Feststellung der Amtsunfähigkeit
Mitglieder des Bundesrates	in eidgenössischen Angelegenheiten stimm-berechtigt	4 Jahre	nein	nein	Bundesrats- wahlen	Vereidigung vor der Vereinigten Bundesversammlung	möglich	nicht möglich	möglich
Bundeskanzler/in	in eidgenössischen Angelegenheiten stimm-berechtigt	4 Jahre	nein	nein	Bundesrats- wahlen	Vereidigung vor der Vereinigten Bundesversammlung	möglich	nicht möglich	möglich
Richterinnen und Richter des Bundesgerichtes	in eidgenössischen Angelegenheiten stimm-berechtigt	6 Jahre	nein	Ja, vollendete 68 Jahre	Richterwahlen	Vereidigung durch die Abteilung unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin des Gerichts	möglich	nicht möglich	nicht möglich
Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts	in eidgenössischen Angelegenheiten stimm-berechtigt	6 Jahre	nein	Ja, vollendete 68 Jahre	Richterwahlen	Vereidigung durch die Abteilung unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin des Gerichts	möglich	möglich	
Richterinnen und Richter des Bundesstrafgerichts	in eidgenössischen Angelegenheiten stimm-berechtigt	6 Jahre	nein	Ja, vollendete 68 Jahre	Richterwahlen	Vereidigung vor dem Gesamtgericht	möglich	möglich	
Richterinnen und Richter des Bundespatentgerichts	in eidgenössischen Angelegenheiten stimm-berechtigt + ausgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet des Patentrechts	6 Jahre	nein	Ja, vollendete 68 Jahre	Richterwahlen	Vereidigung vor dem Gesamtgericht	möglich	möglich	
Richterinnen und Richter des Militärkassationsgerichts	Angehörige der Armee oder des Grenz- wachtkorps mit juristischem Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder mit kantonalem Anwaltspatent	4 Jahre	nein		Richterwahlen	Vereidigung vor dem Gericht	möglich	nicht möglich	
Bundesanwältin / Bundesanwalt Stellv. Bundesanwälte	in eidgenössischen Angelegenheiten stimm-berechtigt	4 Jahre	nein	Ja, vollendete 68 Jahre	Richterwahlen	Vereidigung vor der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft	möglich	möglich	
Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft	Die AB-BA setzt sich zusammen aus: je einem Richter oder einer Richterin des Bundesgerichts und des Bundesstraf- gerichts; zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwäl- ten oder Anwältinnen; drei Fachperso- nen, die weder einem eidgenössischen Gericht angehören noch in einem kan- tonalen Anwaltsregister eingetragen sein dürfen	4 Jahre	nein	Ja, vollendete 70 Jahre; Richter oder einer Richt- erinnen des Bun- desgerichts und des Bundesstraf- gerichts vollendete 68 Jahre	Richterwahlen	Vereidigung vor der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft	möglich	möglich	
Leiter/in des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten	in eidgenössischen Angelegenheiten stimm-berechtigt	4 Jahre	Ja; max. zwei Mal wiedergewählt	Ja, vollendete 68 Jahre	Richterwahlen	Keine Vereidigung	möglich	möglich	



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Wahlen

- Artikel 168 Bundesverfassung
- Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe a Bundesverfassung
- Artikel 5 Bundesgerichtsgesetz
- Artikel 5 Verwaltungsgerichtsgesetz
- Artikel 9 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 20 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 23 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 42 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 43 Datenschutzgesetz
- Artikel 14 Absatz 5 Verantwortlichkeitsgesetz
- Artikel 14 Militärstraßprozess
- Artikel 40a Parlamentsgesetz
- Artikel 130 ff. Parlamentsgesetz

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- Artikel 143 Bundesverfassung
- Artikel 5 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsgesetz
- Artikel 9 Absatz 2 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 20 Absatz 1 bis Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 42 Absatz 2 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 14 Absatz 2 Militärstraßprozess
- Artikel 43 Absatz 2 Datenschutzgesetz

Amtsduer

- Artikel 145 Bundesverfassung
- Artikel 9 Verwaltungsgerichtsgesetz
- Artikel 13 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 20 Absatz 3 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 25 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 48 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 14 Absatz 1 Militärstraßprozess
- Artikel 44 Absatz 1 Datenschutzgesetz

Vereidigung

- Artikel 3 Absatz 2 ff. Parlamentsgesetz



- Artikel 10 Bundesgerichtsgesetz
- Artikel 11 Verwaltungsgerichtsgesetz
- Artikel 47 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 15 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 15a Militärstraßprozess
- Artikel 3 Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen
- Artikel 2 Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft
- Artikel 3 Absatz 4 Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

Amtszeitbeschränkung

- Artikel 44 Absatz 1 Datenschutzgesetz

Alterslimit

- Artikel 9 Absatz 2 Bundesgerichtsgesetz
- Artikel 9 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsgesetz
- Artikel 13 Absatz 2 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 48 Absatz 2 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 4 Absatz 2 Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen
- Artikel 5 Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft
- Artikel 2 Absatz 4 Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

Bezüge, Vorsorge etc.

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen
- Verordnung vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen
- Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichts, der ordentlichen Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichts und der hauptamtlichen Richter und Richterinnen des Bundespatentgerichts (Richterverordnung)
- Verordnung der Bundesversammlung vom 1. Oktober 2010 über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen
- Verordnung der Bundesversammlung vom 1. Oktober 2010 über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft
- Verordnung der Bundesversammlung vom 17. Juni 2022 über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten



Vorläufige Einstellung im Amt

- Artikel 14 Absatz 5 Verantwortlichkeitsgesetz

Amtsenthebung

- Artikel 10 Verwaltungsgerichtsgesetz
- Artikel 49 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 14 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 8 Absatz 2 Aufsichtsreglement des Bundesgerichts
- Artikel 21 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 26 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 44 Absatz 3 Datenschutzgesetz
- Artikel 40a Absatz 1 und 3 Parlamentsgesetz
- Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission

Feststellung der Amtsunfähigkeit

- Artikel 140a Parlamentsgesetz

Wahlen der Präsidien und der Vizepräsidien

- Artikel 176 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 134 Parlamentsgesetz
- Artikel 138 Parlamentsgesetz
- Artikel 14 Bundesgerichtsgesetz
- Artikel 15 Verwaltungsgerichtsgesetz
- Artikel 52 Strafbehördenorganisationsgesetz
- Artikel 18 Patentgerichtsgesetz
- Artikel 14 Absatz 1 Militärstraßprozess

Bestätigung von Wahlen

- Artikel 140 Parlamentsgesetz
- Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe d Parlamentsgesetz
- Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 Parlamentsverwaltungsverordnung
- Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Finanzkontrollgesetz



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Zu den Wahlen im Allgemeinen

Vgl. Art. 130 ff, in: Graf/Theiler/Von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 2014

➤ [Link](#)

Zu den Bundesratswahlen

Vgl. das Faktenblatt des Parlamentswörterbuches über die Bundesratswahlen

➤ [Link](#)